

# 1

# Sozialgesetzbuch - 1. Buch Allgemeiner Teil

## Überblick

*Das Erste Buch des Sozialgesetzbuches ist dessen Allgemeiner Teil. Er enthält Vorschriften, die für sämtliche Sozialleistungsbereiche gelten. Der Allgemeine Teil gliedert sich in drei Abschnitte:*

*Im ersten Abschnitt werden die Aufgaben des Sozialgesetzbuches dargestellt und die sozialen Rechte aufgeführt.*

*Der zweite Abschnitt enthält die Einweisungsvorschriften. Dadurch soll eine umfassende Information der Bürgerinnen und Bürger über die Sozialleistungen und die jeweils zuständigen Leistungsträger erreicht werden. Hier sind auch die Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten der Sozialverwaltung geregelt.*

*Im dritten Abschnitt werden die gemeinsamen Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche des Sozialgesetzbuches nach dem Vorbild des Bürgerlichen Gesetzbuches zusammengefasst. Hier sind z. B. die Grundsätze des Leistungsrechtes und die Mitwirkung des Leistungsberechtigten geregelt.*

*Zum Verständnis des Allgemeinen Teils ist es zweckmäßig, auf die Gesamtkonzeption des Sozialgesetzbuches und seine Entstehungsgeschichte kurz einzugehen.*

## Historie

*Das Sozialrecht, das mit der Sozialgesetzgebung Bismarcks in den 80er-Jahren des 19. Jahrhunderts seinen Anfang genommen hatte, war im Laufe der vielen Jahrzehnte immer unübersichtlicher geworden. Es wurde zudem komplizierter und durch viele Gesetzgebungs-Novellen wies es Unstimmigkeiten auf. Um hier Abhilfe zu schaffen, beauftragte bereits Bundeskanzler Adenauer vier Professoren, Vorschläge zu unterbreiten, um auf dem Gebiet des Sozialrechtes mehr Transparenz zu erreichen. Im*

Mai 1955 legten die Professoren in der sogenannten „Rothenfelder Denkschrift“ den Gedanken vor, das Sozialrecht in einer Kodifikation zu vereinfachen. Diese Denkschrift wurde in der Sozialgesetzgebung zunächst nicht umgesetzt. Dennoch ist die Idee, das Sozialrecht in einem Gesetzbuch zusammenzufassen, wach geblieben. Sie wurde im Jahr 1959 in das Godesberger Programm der SPD aufgenommen.

*2* In der Regierungserklärung von Bundeskanzler Brandt vom Oktober 1969 wurde ausgeführt, dass die „Bundesregierung dem sozialen Rechtsstaat verpflichtet ist“ und „zur Verwirklichung dieses Verfassungsauftrags mit den Arbeiten für ein den Erfordernissen der Zeit entsprechendes Sozialgesetzbuch begonnen wird.“

*3* Im März 1970 wurde diese Aussage der Regierungserklärung in einem Kabinettsbeschluss konkretisiert. Mit dem Sozialgesetzbuch, so wurde in dem Regierungsbeschluss niedergeschrieben, werde das Ziel angestrebt, das Sozialrecht für die Bevölkerung überschaubarer zu machen und seine Durchführung für die Verwaltung zu vereinfachen. Dieses Ziel werde dadurch erreicht, dass jene Bereiche des Sozialrechtes, die sozial- und rechtspolitische Gemeinsamkeiten aufwiesen, in dem Gesetzbuch zusammengefasst und dabei grundsätzlich alle gemeinsamen Tatbestände in einem Allgemeinen Teil dieses Gesetzbuches geregelt würden.

*4* Aufgrund dieses Kabinettsbeschlusses wurde 1970 eine Sachverständigenkommission von 30 Experten eingesetzt, die bis 1980 tätig gewesen ist. Sie hatte zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgeschlagen, das Sozialgesetzbuch in zehn Bücher zu gliedern.

## Gegenwärtiger Umfang

*5* Bisher sind zahlreiche Gesetze zur Schaffung des Sozialgesetzbuches in Kraft getreten. Das erste war

dasjenige über den Allgemeinen Teil (das 1. Buch) aus dem Jahr 1975. Erhebliche Änderungen und Ergänzungen sind in anderen Gesetzen am Text des Sozialgesetzbuches vorgenommen worden. Zu nennen ist hier vor allem das Renten-Überleitungsgesetz, das Vorschriften einfügte, die sich auf das Gebiet der ehemaligen DDR beziehen. Das 4. Buch über die Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung trat 1977 in Kraft, das 5. Buch über die Krankenversicherung im Jahr 1989, das 6. Buch über die Rentenversicherung im Jahr 1992 und das 7. Buch über die Unfallversicherung am 1. Januar 1997. Das 8. Buch über die Kinder- und Jugendhilfe war zuvor schon 1991 in Kraft getreten. Das 10. Buch beruht auf zwei Gesetzen. Dessen erstes Kapitel „Verfahrensrecht“ und sein zweites Kapitel „Schutz der Sozialdaten“ wurden 1980 verkündet. Dieses Kapitel ist zuletzt 2017 mit Wirkung zum 25. Mai 2018 neugefasst worden. Das dritte Kapitel „Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihrer Beziehung zu Dritten“ trat am 1. Juli 1983 in Kraft. Im Mai 1994 wurde das Gesetz über die Pflegeversicherung verkündet, das das 11. Buch des Sozialgesetzbuches bildet. Es trat 1995, teilweise aber erst 1996 in Kraft. Am 1. Januar 1998 erlangte als 3. Buch das Recht der Arbeitsförderung Gesetzeskraft. Es löste das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ab. Das 9. Buch über „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ ist seit 1. Juli 2001 in Geltung. Als 17. Gesetz zur Schaffung des Sozialgesetzbuches wurde das Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 am 29. Dezember 2003 verkündet. Die mehr als 60 Paragraphen seines Artikels 1 bilden das 2. Buch, das ursprünglich für die Einordnung des Rechtes der Bundesausbildungsförderung vorgesehen war. Das 2. Buch ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Als 18. Gesetz zur Schaffung des Sozialgesetzbuches ist das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechtes in das Sozialgesetzbuch als 12. Buch am 30. Dezember 2003 verkündet worden. Es trat ebenfalls am 1. Januar 2005 in Kraft. Mit den beiden neuen Büchern umfasst die Kodifikation rd. 2.700 Paragraphen. Es gibt in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland kein Gesetzeswerk von vergleichbarer Dimension. Als mit den Arbeiten 1970 begonnen wurde, sprach der damalige Bundesarbeitsminister Walter Arendt von einem Dschungel des Sozialrechtes. Eine große gestalterische Leistung hat in diesem Rechtsgebiet mehr normative Klarheit und Ordnung hervorgeufen. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Materie bleibt die mit der Kodifikation verfolgte

Zielsetzung, für den Bürger transparente und verständliche Regelungen zu schaffen, aber weiter aktuell.

Das Sozialgesetzbuch ist derzeit in die folgenden zwölf Bücher gegliedert:

1. Buch – Allgemeiner Teil
2. Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
3. Buch – Arbeitsförderung
4. Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
5. Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
6. Buch – Gesetzliche Rentenversicherung
7. Buch – Gesetzliche Unfallversicherung
8. Buch – Kinder- und Jugendhilfe
9. Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
10. Buch – Verwaltungsverfahren
11. Buch – Soziale Pflegeversicherung
12. Buch – Sozialhilfe

6 Für die Leistungsgebiete, die noch nicht in das Sozialgesetzbuch eingeordnet sind, ist § 68 SGB I von großer Bedeutung. Dort sind alle Sozialgesetze aufgezählt, die noch nicht im Sozialgesetzbuch kodifiziert sind (z. B. Bundesversorgungsgesetz oder Bundeskindergeldgesetz). Es ist geregelt, dass diese Gesetze bis zu ihrer Einordnung als Teile des Sozialgesetzbuches gelten. Dies bedeutet, dass der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches und das SGB X, nämlich die Bestimmungen über das Verfahrensrecht, den Sozialdatenschutz und die Zusammenarbeit der Leistungsträger, auf diese Gesetze bereits vor der Einordnung anwendbar sind. Hieraus folgt, dass die Daten beim Wohngeldamt auch vor der Integration des Wohngeldgesetzes in das Sozialgesetzbuch den Datenschutzvorschriften des Sozialgesetzbuches unterliegen. Ebenso ist z. B. das Verwaltungsverfahren des Sozialgesetzbuches auch vor der Einordnung durch die Ämter für Ausbildungsförderung anzuwenden.

## Soziale Rechte

7 Im Sozialgesetzbuch sind soziale Rechte normiert. Sie beziehen sich auf die Bildungs- und Arbeitsförderung, auf die Sozialversicherung und die soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden (§§ 3 bis 5 SGB I). Sie erstrecken sich ferner auf den Anspruch auf Minderung des Familienaufwands und auf einen Zuschuss für eine angemessene Wohnung (§§ 6 und 7 SGB I). Außerdem gibt es Rechte auf Unterstützung

durch die Jugendhilfe und Sozialhilfe sowie auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (§§ 8 bis 10 SGB I). Wenngleich diese sozialen Rechte in allgemeiner Sprache formuliert worden sind, so dürfen sie doch nicht mit den Grundrechten des Grundgesetzes (GG) verwechselt werden. In Art. 1 Abs. 3 GG ist bestimmt, dass die Grundrechte neben der Gesetzgebung die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden. Durch diese Bestimmung ist gewährleistet, dass die Grundrechte des Grundgesetzes nicht allgemeine Programmsätze bleiben. In § 2 SGB I ist demgegenüber festgelegt, dass aus den sozialen Rechten des Sozialgesetzbuches Ansprüche nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden können, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile des Gesetzbuches im Einzelnen bestimmt sind. Bürger können sich also nicht unmittelbar auf die §§ 3 bis 10 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches berufen. In den besonderen Büchern und in den Gesetzen, die als besondere Teile des Sozialgesetzbuches gelten, muss jeweils die Anspruchsgrundlage für soziale Rechte gesucht werden. Die praktische Bedeutung der §§ 3 ff. SGB I ist daher im Vergleich mit den Grundrechten des Grundgesetzes geringer. Gemäß § 2 Abs. 2 SGB I sind die sozialen Rechte aber bei der Gesetzesauslegung und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten (sogenannter Effektuierungsgrundsatz), so dass sie durchaus auch in der Praxis eine Rolle spielen.

## Hilfen für die Bürger

8 Wenngleich es das Ziel des Gesetzbuches ist, durch eine klare Gesetzessprache, eine genaue Begrifflichkeit und einen übersichtlichen Aufbau die gesetzlichen Vorschriften verständlich zu machen, so kann dennoch nicht übersehen werden, dass bei der hohen Komplexität des sozialen Lebens in einem modernen Dienstleistungs- und Industriestaat das sich dynamisch entwickelnde Sozialrecht für den Nichtfachmann nicht selten schwer verständlich bleibt. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat das Sozialgesetzbuch eine Reihe von Möglichkeiten geschaffen, durch die die Bürger ihren Wissensstand und die Kenntnis ihrer Rechte und Pflichten verbessern können.

### Aufklärung

9 Die Leistungsträger und ihre Verbände sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem

Gesetzbuch aufzuklären (§ 13 SGB I). Diese Aufklärung kann insbesondere die Unterrichtung der Bevölkerung über Rechtsänderungen auf dem Gebiet der Sozialleistungen umfassen. Sie kann durch Broschüren, Flugblätter, Verbandszeitschriften, Anzeigen in der Presse oder durch die Bereitstellung von Informationen im Internet erfolgen. Der Einzelne hat kein Recht auf Aufklärung. Die Aufklärung wendet sich an die Bevölkerung. Allerdings haftet der Leistungsträger oder Verband dafür, dass die Aufklärung von Unrichtigkeiten frei ist. Eine unrichtige Aufklärung kann u. U. zur Schadensersatzpflicht nach § 839 BGB führen.

### Beratung

10 Noch wichtiger als die Aufklärung ist für den Einzelnen der Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch (§ 14 SGB I). Eine Beratung setzt im Allgemeinen ein Ersuchen voraus, über die Rechte oder Pflichten und deren Bedeutung unterrichtet zu werden. Dennoch kann es Fallgestaltungen geben, in denen sich bei der Bearbeitung eines Einzelfalles zeigen kann, dass die Ausübung eines Rechtes für die betroffene Person auf der Hand liegt, wenn sie diese Möglichkeit kennen würde. In solchen Fallgestaltungen hat die Beratung auch zu erfolgen, wenn die betroffene Person nicht ausdrücklich darum bittet.

#### Beispiel

Ein Versicherter stirbt und hinterlässt eine Witwe und minderjährige Kinder. Falls die Witwe nur für sich Hinterbliebenenrente beantragt, nicht jedoch für die Kinder, so hat der Rentenversicherungsträger die Witwe oder ggf. einen sonstigen gesetzlichen Vertreter darauf hinzuweisen, dass die Kinder eventuell leistungsberechtigt sind und ein Antrag auf Rente für sie gestellt werden sollte.

11 Der Anspruch auf Beratung kann sich auch auf Einzelheiten des Rechtes oder der Pflichten erstrecken. Die Beratungspflicht umfasst nur die Gewährleistung der sozialen Rechte nach dem Sozialgesetzbuch und nicht Fragestellungen anderer Sicherungssysteme oder zivilrechtliche und arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 2. August 2018 - III ZR 466/16 beschränkt sich die Beratungspflicht der Sozialleistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch nicht nur auf die Normen, die der betreffende Sozi-

alleistungsträger anzuwenden hat; vielmehr hat ein Mitarbeiter der Sozialleistungsträger bei klar erkennbarem Bedarf auch über den eigenen Leistungsbe- reich hinaus weiterzuhelfen und – ungefragt – einen Hinweis, z. B. auf die in Frage kommende, andere Sozialleistung bei anderen Sozialleistungsträgern, zu geben. Die Hinweise der Behörde müssen auch für juristisch nicht vorgebildete Personen verständlich, klar und eindeutig sein. Die Beratung kann mündlich, aber auch in schriftlicher Form erfolgen.

12 Bei fehlerhafter Beratung kann, falls den öffentlich-rechtlichen Bediensteten ein Verschulden trifft, ein Schadenersatzanspruch nach § 839 BGB in Betracht kommen. Darüber hinaus hat das Bundessozialgericht den sogenannten „Herstellungsanspruch“ entwickelt (siehe z. B. Urteil vom 12. November 1980, SozR 1200 § 14 Nr. 9 Leitsatz 2 bis 4), der besagt, dass bei einer fehlerhaften Beratung die Folgen des Fehlers, soweit dies möglich ist, zu beseitigen sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob dem Träger bzw. seinen Bediensteten bei der fehlerhaften Beratung ein Verschulden vorzuwerfen ist.

13 Der Anspruch auf Beratung richtet sich gegen den zuständigen Leistungsträger. Anspruchsberechtigt sind diejenigen Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben (§ 30 SGB I). Aufgrund internationaler oder übernationaler Vereinbarungen kann eine Beratung auch von Personen beansprucht werden, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsland oder in einem Land der Europäischen Union haben. Die übrigen Sozialgesetzbücher beinhalten spezielle Regelungen zur Beratung.

## Auskunft

14 Nicht so umfangreich wie die Beratung ist die Auskunft. Sie erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für den Auskunftssuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle im Stande ist. Die Behörde ist also nicht verpflichtet, ihrerseits Ermittlungen anzustellen (§ 15 SGB I), sondern übt die Funktion als eine Art „Lotse“ aus. Auskunftsstellen sind die gesetzlichen Krankenkassen. Auskunftspflichtig sind ferner die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Länder haben entweder die Gemeinden als Auskunftsstellen bestimmt, so z. B. in Nordrhein-Westfalen, oder die Landkreise und die kreisfreien Städte, wie dies in Sachsen und Thüringen der Fall ist.

15 Außerdem haben die Versicherungsämter, die bei den Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften eingerichtet sind, in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung Auskunft zu erteilen (§ 93 SGB IV). Es gibt bundesweit einige hundert dieser Ämter. Sie haben Anträge auf Leistungen aus der Sozialversicherung entgegenzunehmen, auf Verlangen des Versicherungsträgers den Sachverhalt aufzuklären, Beweismittel beizufügen und Unterlagen unverzüglich an den zuständigen Versicherungsträger weiterzuleiten. In der Praxis werden beispielsweise häufig Rentenansträge bei den Versicherungsämtern gestellt, die diese an den zuständigen Träger der Rentenversicherung weiterleiten.

## Antragstellung

16 Neben der Antragstellung bei den Versicherungs- ämtern besteht im Sozialgesetzbuch der Grundsatz, dass Anträge auf Sozialleistungen beim zuständigen Leistungsträger zu stellen sind (§ 16 SGB I). Das Antragserfordernis ergibt sich im Bereich der Sozialversicherung für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie für das Recht der Arbeitsförderung aus § 19 SGB IV, des Weiteren aus den einzelnen Leistungsgesetzen. Das Antragserfordernis gilt danach für die meisten Sozialleistungen. Die Anträge können auch von allen anderen Leistungsträgern, von Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegen- genommen werden. Wird der Antrag bei einer dieser Stellen gestellt, obwohl sie nicht zuständig ist, gilt dennoch der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er eingegangen ist. Die Frist kann auf diese Weise gewahrt werden.

17 Nach § 36 SGB I wird ein Jugendlicher schon nach Vollendung seines 15. Lebensjahres sozialrechtlich als handlungsfähig angesehen. Er kann demnach wirksam Anträge auf Sozialleistungen stellen oder auch Sozialleistungen entgegennehmen. Der Leistungsträger soll jedoch den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten. Der gesetzliche Vertreter kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger die Handlungsfähigkeit des Jugendlichen einschränken. Vom Eingang der schriftlichen Mitteilung beim Leistungsträger an ist dieser hieran gebunden. Zu beachten ist, dass der gesetzliche Vertreter die Handlungsfähigkeit nur einschränken, nicht jedoch gänzlich aufheben kann. Die Rücknah-

me von Anträgen, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme von Darlehen bedürfen hingegen immer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

## Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger

18 Der Gesetzgeber hat es bei der Vielzahl der Sozialleistungen als erforderlich angesehen, im Sozialgesetzbuch den Bürgern eine Orientierungshilfe zu geben. In den §§ 18 bis 29 SGB I werden, gegliedert nach den wichtigsten Sachgebieten, alle Sozialleistungen und die zuständigen Leistungsträger stichwortartig aufgezählt.

Im Bereich der Arbeitsförderung sind dies beispielsweise die Berufsberatung, die Arbeitsmarktberatung, die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, sowie sonstige Leistungen der Arbeitsverwaltung, die einzeln genannt werden, ferner das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Arbeitslosengeld bei Weiterbildung sowie das Insolvenzgeld (§ 19 SGB I).

In diese Kataloge werden sämtliche Änderungen, die durch Novellierungen eingetreten sind, aufgenommen. Neue Leistungen werden ergänzt, weggefallene Leistungen werden gestrichen, wie z. B. das Entbindungsgeld durch das GKV-Modernisierungsgesetz oder die Einfügung eines § 28a SGB I (Leistungen der Eingliederungshilfe) durch das Bundesteilhabengesetz. Hierdurch sind diese Übersichten auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung.

19 Bei den einzelnen Leistungskatalogen sind auch die zuständigen Leistungsträger genannt. Beispielsweise werden bei den Leistungen der Krankenversicherung als Träger die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Ersatzkassen aufgezählt (§ 12 Abs. 2 SGB I).

20 Die Voraussetzungen für die einzelnen Leistungen finden sich allerdings nicht in den Vorschriften der §§ 18 bis 29 SGB I. Sie müssen in den besonderen Büchern des Sozialgesetzbuches und, soweit eine Einordnung noch nicht erfolgt ist, in den einzelnen Leistungsgesetzen, z. B. in dem Wohngeldgesetz ermittelt werden. Gleiches gilt für den Umfang einer Sozialleistung.

## Räumlicher Geltungsbereich

21 In § 30 SGB I hat das im Sozialrecht aller Staaten geltende Territorialitätsprinzip seinen Ausdruck gefunden. Es besagt, dass die Vorschriften des Sozialgesetzbuches und damit aller Sozialgesetze grundsätzlich nur für die Personen gelten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ein gewöhnlicher Aufenthalt kann angenommen werden, wenn jemand sich unter Umständen an einem Ort aufhält, die erkennen lassen, dass er dort nicht nur vorübergehend bleiben wird. Die allgemeine Regelung des § 30 SGB I gilt allerdings nur dann, wenn nicht entweder in einem über- oder zwischenstaatlichen Abkommen oder im besonderen Teil des Sozialgesetzbuches eine abweichende Regelung getroffen wurde (z. B. die Sonderregelung in § 1 des Bundeskindergeldgesetzes).

22 Darüber hinaus enthält das Sozialrecht weitere Ausnahmen vom Wohnsitzgrundsatz in § 30 SGB I. So bestimmt z. B. § 3 SGB IV, dass jeder, der eine Beschäftigung im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches ausübt, den Vorschriften über die Versicherungspflicht in der Bundesrepublik Deutschland unterliegt. Hierbei kommt es nicht auf seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt an.

## Sozialgeheimnis

23 Durch § 35 SGB I werden die Sozialdaten einem besonderen Schutz unterworfen. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis, das in etwa dem Steuergeheimnis und dem Postgeheimnis vergleichbar ist.

Geschützt werden die Sozialdaten. Dies sind personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden. Anspruch auf den Schutz ihrer Sozialdaten hat jede natürliche Person, die entweder sozialversichert ist, in einem Leistungsverhältnis mit einem Träger steht oder auf Grund von Mitwirkungspflichten Daten an einen Leistungsträger geben musste. Für juristische Personen ist der Sozialdatenschutz auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausgedehnt.

24 Der Anspruch auf Geheimhaltung der Sozialdaten richtet sich gegen die Leistungsträger, ihre Verbände und Arbeitsgemeinschaften, die kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen, die Künst-



lersozialkasse, den Renten Service der Deutschen Post AG, Integrationsfachdienste und die Aufsichtsbehörden. Ferner sind die Rechnungshöfe, wenn sie die Leistungsträger prüfen, zur Geheimhaltung verpflichtet. Darüber hinaus wurden in § 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I weitere Stellen aufgeführt, die häufig mit Sozialdaten arbeiten und daher das Sozialgeheimnis zu wahren haben, so z. B. die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen und die Behörden der Zollverwaltung.

Werden Sozialdaten rechtmäßig an andere Personen oder Stellen übermittelt, die nicht Leistungsträger sind, sind die Daten auf Grund von § 78 SGB X auch dort im gleichen Umfang geschützt (sogenannter verlängelter Sozialdatenschutz). Dies gilt auch für die an Gerichte übermittelten Sozialdaten.

25 In der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – im Folgenden „EU-DSGVO“) sowie im Zweiten Kapitel des Zehnten Buches (§§ 67 bis 85a SGB X) ist im Einzelnen bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Leistungsträger Daten verarbeiten darf (vgl. § 35 Abs. 2 SGB I); ein ausschließlich in einem anderen nationalen Gesetz außerhalb des Sozialgesetzbuches geregelter Erlaubnistatbestand genügt hingegen nicht für eine rechtmäßige Verarbeitung von Sozialdaten. Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben und dürfen nur für die Zwecke genutzt werden, für die sie erhoben worden sind. Eine Übermittlung von Sozialdaten an andere Stellen ist nur dann zulässig, wenn sie entweder im Sozialgesetzbuch ausdrücklich geregelt ist oder dies eine Regelung der EU-DSGVO unmittelbar zulässt (z. B. auf Grundlage einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. a der EU-DSGVO). Bezüglich der Übermittlung von genetischen, biometrischen und Gesundheitsdaten gilt eine Einschränkung der Befugnisse nach der EU-DSGVO (vgl. § 67b Abs. 1 Satz 3 SGB X). Besonderem Schutz unterliegen Daten, die den Sozialleistungsträgern von einem Berufsgeheimnisträger nach § 203 StGB, beispielsweise einem Arzt, übermittelt worden sind (§ 76 SGB X).

26 Die Mitarbeiter der Stellen, die das Sozialgeheimnis zu wahren haben, haben insoweit ein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht. Es besteht für die Leistungsträger, soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, auch keine Pflicht zur Vorlegung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Datenträgern.

27 Das Sozialgeheimnis erstreckt sich auf alle Daten, die sich bei den Leistungsträgern und den sonstigen in § 35 SGB I genannten Stellen befinden. Für die Anwendung von § 35 SGB I kommt es also nicht auf die Art der Speicherung an. Insofern ist der sachliche Anwendungsbereich des Sozialdatenschutzes weiter als der nach der EU-DSGVO (§ 35 Abs. 2 Satz 2 SGB I).

28 Der Schutz der Sozialdaten umfasst auch die Gewährleistung der Datensicherheit und die Verpflichtung, die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen (vgl. Art. 24, 25 und 32 EU-DSGVO), die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung von Sozialdaten rechtmäßig erfolgt. Es ist z. B. sicherzustellen, dass Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind; personenbezogene Daten der Beschäftigten und deren Angehörigen sollen, wenn diese Daten Leistungs- oder Versicherungsdaten sind, Personen, die Personalscheidungen treffen, nicht zugänglich sein oder diesen Personen nicht von anderen übermittelt werden.

29 Die Digitalisierung der Sozialverwaltungsverfahren gewinnt zunehmend an Bedeutung. Durch die Einfügung eines § 36a in das Erste Buch wurde dem technischen Fortschritt in der Datenverarbeitung Rechnung getragen und die elektronische Kommunikation zugelassen. Die Vorschrift enthält u. a. Regelungen zur Übermittlung elektronischer Dokumente (Abs. 1) und zur Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (Abs. 2). Technische Mittel, die unter bestimmten Voraussetzungen genutzt werden können, sind beispielsweise die qualifizierte elektronische Signatur, die Versendung von De-Mail-Nachrichten oder der sichere elektronische Identitätsnachweis nach § 18 Personalausweisgesetz (PAuswG).

## Grundsätze des Leistungsrechtes

30 Auf Sozialleistungen besteht ein Rechtsanspruch, wenn die im Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehenen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Sind die Leistungsträger berechtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, beschränkt sich der Anspruch auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens durch den Leistungsträger (§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I). Bei Ermessensleistungen ist grundsätzlich der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung über die Leistung bekannt gegeben wird.

## Vorschüsse

31 Es kann vorkommen, dass feststeht, dass eine Sozialleistung zu erbringen ist, jedoch noch offen ist, in welcher Höhe. Ist damit zu rechnen, dass die Feststellung über die Höhe des Anspruchs voraussichtlich längere Zeit dauert, z. B. weil medizinische Untersuchungen vorgenommen werden müssen, kann der zuständige Träger Vorschüsse zahlen. Ihre Höhe kann er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen. Beantragt die berechtigte Person einen Vorschuss, so ist ihr dieser, wenn nur die Höhe des Anspruches noch nicht feststeht, zu gewähren. Ist der Vorschuss höher als die endgültig festgestellte Leistung, so ist der zu hoch gewährte Teil des Vorschusses vom Empfänger zu erstatten (§ 42 SGB I).

## Vorläufige Leistungen

32 Besteht zwischen zwei Leistungsträgern Streit, wer von ihnen zuständig ist, so soll diese Auseinandersetzung nicht zu Lasten der berechtigten Person gehen. In § 43 SGB I ist bestimmt, dass der Leistungsträger, der von dem Berechtigten im Falle eines Zuständigkeitsstreites um Leistung ersucht wird, in vorläufiger Form die Leistung erbringen kann, wenn feststeht, dass die berechtigte Person einen Anspruch hat. Den Umfang bestimmt der Leistungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen. Liegt ein Antrag auf vorläufige Leistung vor, muss diese erbracht werden.

Stellt sich heraus, dass derjenige Leistungsträger, der die vorläufigen Leistungen erbracht hat, letztendlich nicht der zuständige Träger gewesen ist, sind ihm vom zuständigen Träger die Leistungen zu erstatten (§ 102 SGB X).

## Verzinsung

33 Der Gesetzgeber hat in § 44 SGB I vorgesehen, dass Geldleistungen im Sozialleistungsbereich zu verzinsen sind, wenn die Leistungen nicht rechtzeitig erbracht worden sind. Der Zinssatz zugunsten des Berechtigten beträgt 4 Prozent.

Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrages beim zuständigen Leistungsträger. Wird die Leistung auch ohne Antrag erbracht, wie das z. B. in der Unfallversicherung der Fall ist, beginnt die Verzinsung nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung. Ist aber ein Antrag gestellt worden, obwohl er nicht erforderlich ist, dann gilt die alle-

meine Regelung, dass die Verzinsung frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Antragseingang beginnt. Der Antrag muss nicht ein förmlicher Antrag sein. Es genügt, dass aus den Umständen zu erkennen ist, dass der Berechtigte Leistung begehrt und dass er die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen dem Leistungsträger zugänglich gemacht hat. Ein Verschulden des Leistungsträgers ist für die Entstehung des Verzinsungsanspruches nicht erforderlich.

## Verjährung

34 Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren gemäß § 45 SGB I in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Wichtig hierbei ist, dass es bei der Verjährung nicht darauf ankommt, ob der Berechtigte weiß, ob ihm ein Anspruch zusteht oder nicht.

Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß. Das bedeutet, dass die Verjährung in Form einer Einrede durch den Leistungsträger geltend zu machen ist. Hierbei muss der Leistungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen, ob die Erhebung der Verjährungseinrede angemessen ist oder nicht. Die Verjährung wird durch einen schriftlichen Antrag auf die Leistung oder durch Erhebung eines Widerspruchs gehemmt.

## Verzicht

35 Gemäß § 46 SGB I kann auf Ansprüche auf Sozialleistungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden. Dies gilt allerdings nach Absatz 2 der Vorschrift u. a. dann nicht, wenn dadurch andere Personen oder Leistungsträger belastet würden. So kann beispielsweise auf Rentenansprüche nicht verzichtet werden, wenn die betroffene Person dadurch hilfebedürftig werden würde und deshalb der Träger der Grundsicherung im Alter Leistungen gewähren müsste.

## Auszahlung von Geldleistungen

36 Der Gesetzgeber hat die Auszahlung von Geldleistungen durch die Leistungsträger bürgerfreundlich gestaltet. Nach § 47 SGB I sollen Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers überwiesen werden. Dies kann auch ein Konto im europäischen Ausland sein, auf das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlamentes und

des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro anwendbar ist. Hat der Empfänger kein Konto oder ist er nicht in der Lage, sich zur Bank oder zur Post zu begeben, so kann er verlangen, dass ihm das Geld kostenfrei an seinen Wohnsitz übermittelt wird. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende gilt dies nur, wenn Leistungsberechtigte nachweisen können, dass ihnen die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist (§ 42 Satz 3 SGB II). Nach § 31 des Zahlungskontengesetzes besteht grundsätzlich ein individueller Rechtsanspruch auf Abschluss eines Basiskontenvertrages.

## Eingriffe in die Leistungsansprüche

37 Die Sozialleistungsansprüche können verschiedenen Eingriffen der Gläubiger des Leistungsberechtigten, des Versicherungsträgers oder Unterhaltsberechtigter ausgesetzt sein. Hierzu enthält das SGB I Regelungen. Der Gesetzgeber ist einen Weg gegangen, der sowohl die Interessen des Leistungsberechtigten als auch der vorgenannten Stellen bzw. Personen berücksichtigt.

### Pfändung

38 Sozialleistungen haben häufig Lohnersatzfunktion. Das gilt insbesondere für Renten. Im Hinblick hierauf hat der Gesetzgeber Sozialleistungen, soweit sie in einem Anspruch auf Geldleistungen bestehen, grundsätzlich für übertragbar und pfändbar erklärt. Hierdurch werden auch die Kreditmöglichkeiten des Leistungsempfängers vergrößert. Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden. Dies bedeutet, dass § 850d der Zivilprozessordnung (ZPO) Anwendung findet, wenn es um Unterhaltsansprüche geht. Wegen Ansprüchen, die nicht Unterhaltsansprüche sind, sind die laufenden Geldleistungen nach § 850c ZPO pfändbar (§ 54 Abs. 4 SGB I); es gelten also die entsprechenden Pfändungsfreigrenzen, die gemäß § 850c Abs. 2a ZPO alle zwei Jahre durch Bekanntmachung angepasst werden.

Der Anspruch auf Geldleistungen für Kinder kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung der Geldleistung berücksichtigt wird, gepfändet werden (§ 54 Abs. 5

SGB I). Die Höhe des pfändbaren Betrages beim Kindergeld ist im Gesetz eingehend geregelt.

Unpfändbar sind z. B. Ansprüche auf Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder, das Elterngeld bis zu einer bestimmten Höhe, Mutterschaftsgeld nach § 19 Mutterschutzgesetz und Geldleistungen, die dafür bestimmt sind, den durch einen Körper- und Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen. Auch Ansprüche auf Sozialhilfe und auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sind grundsätzlich unpfändbar (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, § 42 Abs. 4 SGB II).

39 Zum Schutz von u. a. auf ein Konto ausgezahlten Sozialleistungen wurde durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 nach § 850k ZPO ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto eingeführt. Danach kann jeder Bankkunde gegenüber seiner kontoführenden Bank oder Sparkasse jederzeit verlangen, dass sein bestehendes Girokonto innerhalb von vier Geschäftstagen als Pfändungsschutzkonto mit dem Vermerk „P-Konto“ weitergeführt wird. Der Kontopfändungsschutz beim P-Konto dient der Sicherung einer angemessenen Lebensführung des Schuldners und seiner Unterhaltsberechtigten. Automatisch besteht auf dem P-Konto zunächst ein Pfändungsschutz für Guthaben in Höhe des Grundfreibetrages von derzeit 1133,80 Euro je Kalendermonat. Dieser Basispfändungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden, z. B. wegen Unterhaltspflichten des Schuldners: Der Basispfändungsschutz erhöht sich um 426,71 Euro für die erste und um jeweils weitere 237,73 Euro für die zweite bis fünfte Person. Kindergeld oder bestimmte soziale Leistungen werden zusätzlich geschützt. In der Regel genügt ein Nachweis bei der Bank. In besonderen Fällen, z. B. wegen außerordentlicher Bedürfnisse des Schuldners aufgrund Krankheit, kann der pfandfreie Guthabenbetrag vom Vollstreckungsgericht oder bei der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (Finanzamt, Stadtkasse) individuell angepasst werden.

40 Eine weitere wichtige Vorschrift bildet § 850e Abs. 2a ZPO. Arbeitseinkommen kann auf Antrag mit Ansprüchen auf laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammengerechnet werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Einzelfall die Pfändungsfreigrenze von § 850c ZPO den Sozialhilfebedarf des Schuldners nicht erreicht oder erheblich über dem Durchschnitt liegende persönliche Bedürfnisse vorliegen. In diesen Fällen kann nach § 850f



ZPO bei dem Vollstreckungsgericht eine Erhöhung des unpfändbaren Betrages beantragt werden.

41 Anzumerken ist noch, dass Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, vom Rentner oder einem sonstigen Berechtigten abgetreten werden können, soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag übersteigen (§ 53 Abs. 3 SGB I).

### Aufrechnung

42 Der zuständige Leistungsträger kann gegen Ansprüche auf Geldleistungen mit Ansprüchen, die ihm selbst gegen die berechtigte Person zustehen, aufrechnen, soweit die Ansprüche nach § 54 Abs. 2 und 4 SGB I pfändbar sind (§ 51 SGB I). Ergänzend sind die Vorschriften über die Aufrechnung im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 387 ff. BGB) heranzuziehen. Die Erklärung der Aufrechnung durch den Leistungsträger ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt werden kann.

Mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen und mit Beitragsansprüchen kann der zuständige Leistungsträger bis zur Hälfte der laufenden Geldleistung aufrechnen. Das bedeutet, dass in diesen Fällen die Aufrechnung auch dann wirksam erfolgen kann, wenn der der berechtigten Person verbleibende Betrag unterhalb der Pfändungsfreigrenzen der Zivilprozessordnung bei Arbeitseinkommen liegt. Allerdings darf auch in diesen Fällen der Leistungsberechtigte nicht hilfebedürftig nach dem Sozialhilfegesetz (SGB XII) bzw. dem Gesetz über die Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II) werden.

### Verrechnung

43 Die Verrechnung ist eine Art der Aufrechnungsmöglichkeit, die das bürgerliche Recht nicht kennt.

#### Beispiel

X hat bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger seine Rente beantragt. Da wegen medizinischer Gutachten die Rentenbewilligung einige Zeit in Anspruch nimmt, wendet er sich an das Sozialamt und erhält bis zum Zeitpunkt der Rentenbewilligung Sozialhilfe. Irrtümlich hat er dem Sozialamt gegenüber eine weitere Einkommensquelle nicht angegeben. Objektiv waren die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe

nicht gegeben. Nach einigen Monaten wird die Rente bewilligt. Nunmehr kann das Sozialamt, das einen Rückforderungsanspruch gegen den Rentner hat, den zuständigen Rentenversicherungsträger bitten, seinen Rückzahlungsanspruch mit dem Anspruch des X gegen den Rentenversicherungsträger auf Zahlung der Rente zu verrechnen (§ 52 SGB I).

Die Verrechnung ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Aufrechnung zulässig. Sie setzt im Beispielsfall ein Ersuchen des Sozialamts an den Rentenversicherungsträger um Verrechnung voraus. Die Erklärung der Verrechnung ist wie die Erklärung der Aufrechnung ein anfechtbarer Verwaltungsakt.

### Abzweigung

44 Viele Sozialleistungen dienen der Sicherung des Lebensunterhalts des Berechtigten, seines Ehegatten oder seiner Kinder. Immer wieder kommt es jedoch vor, dass der Berechtigte seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Ehegatten oder den Kindern nicht nachkommt. Um den Familienangehörigen schnell zu helfen, können laufende Sozialleistungen bei Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht in angemessener Höhe an den Ehegatten oder die Kinder des Leistungsberechtigten ausgezahlt werden (§ 48 SGB I). Kindergeld oder sonstige Geldleistungen für Kinder können an diese in der Höhe abgezweigt werden, in der sie nach § 54 Abs. 5 Satz 2 SGB I gepfändet werden können. Die Auszahlung kann auch z. B. an Pflegeeltern oder das Jugendamt erfolgen, wenn diese den Kindern Unterhalt gewähren. Die Abzweigung von Leistungen für Kinder ist auch in den Fällen zulässig, in denen auf Seiten des an und für sich Unterhaltspflichtigen deshalb keine Verletzung dieser Pflicht vorliegt, weil er nicht über genügend Mittel zur Erfüllung dieser Pflicht verfügt. Auch in diesem Falle hat der Gesetzgeber durch Ergänzung von § 48 SGB I die Möglichkeit eingeräumt, die Kindergeldleistungen dem Kinde zukommen zu lassen.

Auch in den Fällen, in denen keine Unterhaltspflicht besteht, so z. B. im Verhältnis zwischen Stiefvater und Stiefkindern, kann die Abzweigung erfolgen, wenn dem Stiefvater unter Berücksichtigung der Stiefkinder Kindergeld oder sonstige Sozialleistungen erbracht werden und der Leistungsberechtigte diese Kinder nicht unterhält (§ 48 Abs. 2 SGB I).

## Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten

45 Die Vorschriften über die Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten (§§ 60 bis 67 SGB I) gehören zu den wichtigsten im gesamten Sozialgesetzbuch. Manche Verzögerung bei den Leistungsbescheiden und nicht wenige Unrichtigkeiten bei der Leistungsbewilligung gehen auf eine verzögerte oder unvollständige Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten zurück. Zwar hat nach § 20 SGB X der Leistungsträger den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Er ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Viele Daten und Informationen sind jedoch nur dem Leistungsberechtigten verfügbar. Ohne seine Mithilfe kann der Leistungsträger den maßgebenden Sachverhalt nicht feststellen. Daher hat der Gesetzgeber ergänzend zum Untersuchungsgrundsatz in § 20 SGB X die Mitwirkungspflichten des Berechtigten normiert.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I). Wenn der zuständige Träger dies verlangt, hat der Berechtigte der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte, z. B. Familienangehörige, zuzustimmen.

46 Ändert sich etwas in den Verhältnissen des Berechtigten, so hat er diese Änderung mitzuteilen. Bei einkommensabhängigen Leistungen, wie z. B. der Sozialhilfe oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende, muss er dem Träger angeben, dass er von einem bestimmten Zeitpunkt an anderes Einkommen erzielt. Darüber hinaus hat der Antragsteller Beweismittel zu bezeichnen oder auf Verlangen Beweisurkunden, z. B. Geburtsurkunden oder einen Personalausweis, vorzulegen. Wenn diese Urkunden in der Hand eines Dritten sind, hat er ihrer Vorlage zuzustimmen. Nach § 99 SGB X ist im Recht der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung und dem sozialen Entschädigungsrecht die Mitwirkungspflicht hinsichtlich der Angaben aller anspruchsbegründenden Tatsachen und der Beweismittel und Beweisurkunden auch auf Angehörige, Unterhaltspflichtige, frühere Ehegatten oder Erben ausgedehnt worden.

47 Auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers soll der Antragsteller oder Bezieher von Leistungen zur mündlichen Erörterung von Fragen, die vor einer Entscheidung über die Leistung notwendig

sind, beim Leistungsträger persönlich erscheinen (§ 61 SGB I). Beantragt jemand eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder wegen eines Arbeitsunfalls, so soll er sich auf Verlangen des Leistungsträgers einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, soweit dies für eine Entscheidung über die Leistungsfähigkeit erforderlich ist. Im Rahmen der Tätigkeit der Bundesagentur für Arbeit kann u. U. auch ein psychologischer Eignungstest erforderlich sein. Auch in diesem Falle ist der Antragsteller verpflichtet, sich untersuchen zu lassen (§ 62 SGB I). Die Untersuchungsmaßnahmen können auch bei Beziehen von Leistungen notwendig werden. Auch insoweit trifft den Berechtigten die Mitwirkungspflicht. Zur Teilnahme an Rehabilitationsmaßnahmen kann ein Antragsteller oder ein Bezieher von Leistungen verpflichtet sein. Nach § 63 SGB I soll derjenige, der wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, sich einer Heilbehandlung, d. h. medizinischen Akutbehandlungen oder medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen, unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass eine Besserung des Gesundheitszustandes herbeigeführt oder eine Verschlechterung verhindert wird. Hinsichtlich medizinischer Untersuchungen gibt es teilweise Spezialregelungen in den besonderen Sozialgesetzbüchern, beispielsweise ist in § 18 SGB XI das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit in der Pflegeversicherung geregelt.

Ist jemand nicht mehr vollqualifiziert oder arbeitslos und hat er deshalb Sozialleistungen beantragt oder bezieht er sie, so soll er auf Verlangen des zuständigen Trägers an berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen, wenn zu erwarten ist, dass seine Erwerbsfähigkeit gefördert oder erhalten wird oder dass er besser auf dem Arbeitsmarkt vermittelt werden kann. Hierbei sollen die beruflichen Neigungen des Betroffenen berücksichtigt werden.

48 Wer zum persönlichen Erscheinen beim Leistungsträger aufgefordert worden ist und dem nachkommt oder wer sich auf Verlangen des Trägers einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung unterzogen hat, bekommt auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und des Verdienstausfalles in angemessenem Umfang. Beim persönlichen Erscheinen sollen die Aufwendungen jedoch nur in Härtefällen ersetzt werden (§ 65a SGB I).

49 Darüber hinaus hat das Sozialgesetzbuch Grenzen der Mitwirkung vorgesehen. Die Mitwirkungspflichten müssen in angemessenem Verhältnis zu

der in Anspruch genommenen Sozialleistung stehen. Nicht für jede geringe Leistung kann eine ärztliche Untersuchung verlangt werden. Die Erfüllung der Mitwirkungspflichten darf für den Betroffenen aus wichtigem Grund nicht unzumutbar sein. Außerdem darf sich im Hinblick auf das Amtsermittlungsprinzip der Träger nicht an den Betroffenen wenden, wenn er mit geringerem Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise beschaffen kann.

Behandlungen und Untersuchungen muss der Antragsteller oder Leistungsbezieher nicht in jedem Falle über sich ergehen lassen. Er kann sie ablehnen, wenn im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Das gleiche gilt, wenn erhebliche Schmerzen mit einer Behandlung oder Untersuchung verbunden wären oder ein erheblicher Eingriff in die körperliche Unversehrtheit hiermit verbunden wären (§ 65 SGB I).

50 Hat der Antragsteller oder Leistungsberechtigte falsche Angaben gemacht oder Angaben bewusst unterlassen, so dass der Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt, so ist er nicht gezwungen, sich hierzu zu äußern. Er kann Angaben verwei-

gern, wenn er oder ihm nahe stehende Personen in die Gefahr geraten würden, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit auf Grund der Angaben verfolgt zu werden.

51 In § 66 SGB I ist bestimmt, dass die Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden kann, wenn durch die fehlende Mitwirkung die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert wird. Ein solcher Leistungsentzug ist auch zulässig, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert. Eine Versagung oder der Entzug einer Leistung kann bei fehlender Mitwirkung nicht sofort verfügt werden. Der Leistungsträger muss den Betroffenen auf diese Rechtsfolge schriftlich hinweisen und ihm eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer er seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen hat. Erst nach dieser Mahnung und der Fristsetzung können die Leistungen versagt oder entzogen werden.

Tritt der Fall ein, dass der Betroffene die Mitwirkung nachholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger die zuvor versagten oder entzogenen Leistungen nachträglich ganz oder teilweise erbringen (§ 67 SGB I).